

Änderung des Gebührentarifs zur Allgemeinen Gebührensatzung zum 01.07.2005:
Gegenüberstellung der veränderten Gebühren

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR ab 01.07.2005	Gebühr EUR bis 01.07.2005
3.	Schriftliche Auskünfte bzw. sonstige Leistungen der Verwaltung		
3.1	Die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand erhoben.Sie beträgt für jede angefangene ¼ Stunde		
3.1.1	je Bediensteten (Beamte/Angestellte) des höheren Dienstes	17,00	<i>16,00</i>
3.1.2	je Bediensteten (Beamte/Angestellte) des gehobenen Dienstes	12,50	<i>11,00</i>
3.1.3	je Bediensteten (Beamte/Angestellte) des mittleren Dienstes	10,00	<i>9,50</i>
3.2	Soweit die Gebührenvorschriften die Erstattung von Auslagen ermöglichen, sind folgende Pauschalbeträge anzuwenden: Für die dem Kreis Borken entstehenden Auslagen (insb. Reisekostenvergütung bzw. Aufwendungen für den Einsatz von Dienstfahrzeugen)	19,00	<i>18,00</i>
3.3	Aktenversendungspauschale		
3.3.1	bei Postversand	12,00 incl. Porto	<i>10,00 incl. Porto</i>
3.3.2	bei elektronischer Übermittlung	5,00	<i>neu</i>
4.	Gutachten		
4.1	Bemessungsgrundlage ist der Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das Gutachten befasst.		
4.2	Folgende Gebühr ist zu erheben:		
4.2.1	Entweder 2 % der Bemessungsgrundlage, mindestens	50,00	<i>45,00</i>
4.2.2	oder je angefangene Stunde der Inanspruchnahme eines/r Bediensteten	50,00	<i>45,00</i>
5.	Prüfungen		
5.1	Die Gebühr für Prüfungen der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Wasser- und Bodenverbänden, Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergl., an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist, wird in der Regel nach dem tatsächlichen Zeitaufwand bemessen. Bei wiederkehrenden Prüfungen kann ein durchschnittlicher Zeitaufwand zugrunde gelegt und die Gebühr als Pauschalbetrag bemessen werden.		
5.1.1	Für jede angefangene Arbeitsstunde wird berechnet		
	je Bediensteten (Beamte/Angestellte) des höheren Dienstes	67,00	<i>65,00</i>
5.1.2	je Bediensteten (Beamte/Angestellte)des gehobenen Dienstes	50,00	<i>45,00</i>
5.1.3	je Bediensteten (Beamte/Angestellte)des mittleren Dienstes	40,00	<i>38,00</i>
7.	Wasserrechtliche Angelegenheiten		
7.1	Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 118 des Wassergesetzes (LWG NRW) Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Für jede angefangene Arbeitsstunde wird berechnet		
7.1.1	je Bediensteten (Beamte/Angestellte)des höheren Dienstes	67,00	<i>65,00</i>
7.1.2	je Bediensteten (Beamte/Angestellte)des gehobenen Dienstes	50,00	<i>45,00</i>
7.1.3	je Bediensteten (Beamte/Angestellte)des mittleren Dienstes	40,00	<i>38,00</i>
8.5	Prüfung der Fördervoraussetzungen für Pflegeheime		
8.5.1	Gebühr für die Entscheidung über die Bescheinigung nach § 1 Abs. 1 S. 3 der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AllgFörderPflegeVO) vom 15.10.2003	1.100,00	<i>neu</i>
8.5.2	Auslagenersatz für baufachliche Stellungnahmen und Baukontrollen durch beauftragte Dritte im Verfahren nach dem Landespflegegesetz	in Höhe der konkret angefallenen Kosten	<i>neu</i>

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR ab 01.07.2005	Gebühr EUR bis 01.07.2005
9.2	Übernimmt der Kreis auf Antrag einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde gemäß § 9 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch vom 07.07.1987 (GV. NRW. S. 220) die Geschäftsführung in Umlegungsausschüssen, wird die Gebühr nach Zeitaufwand bemessen. Für jede angefangene Arbeitsstunde wird berechnet		
9.2.1	je Bediensteten (Beamte/Angestellte)des höheren Dienstes	67,00	65,00
9.2.2	je Bediensteten (Beamte/Angestellte)des gehobenen Dienstes	50,00	45,00
9.2.3	je Bediensteten (Beamte/Angestellte)des mittleren Dienstes	40,00	38,00
10.2	Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach dem Feuerbestattungsgesetz (Leichenschau)	30,00 zzgl. 19,00 Auslagenersatz	30,00 zzgl. 18,00 Auslagenersatz
10.5	Reisemedizinische Beratung		
10.5.1	Großer reisemedizinischer Beratungsbrief	34,00	neu
10.5.2	Kleiner reisemedizinischer Beratungsbrief	17,00	neu
10.5.3	Telefonische reisemedizinische Beratung	17,00	neu
11.3.7	Löschungsbewilligung	je angefangene ½ Stunde 20,00	je angefangene ½ Stunde 19,00
11.4	Für jede angefangene Arbeitsstunde wird berechnet		
11.4.1	je Bediensteten (Beamte/Angestellte)des höheren Dienstes	67,00	65,00
11.4.2	je Bediensteten (Beamte/Angestellte)des gehobenen Dienstes	50,00	45,00
11.4.3	je Bediensteten (Beamte/Angestellte)des mittleren Dienstes	40,00	38,00